

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Nauen vom 03.05.2021- NauOBV-

Aufgrund der §§ 1, 5 und 26 Abs.3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBL. I/ 96, [Nr. 21], (Seite266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBL.I/ 19, [Nr. 38], S. 3 und des § 10 Abs. 2 und 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes(LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBL. I/99, [Nr.17], Seite 386, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBL.I/18, [Nr.8], S. 17) wird vom Bürgermeister der Stadt Nauen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen vom 03.05.2021 für die Stadt Nauen, einschließlich ihrer Ortsteile Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow und Waldsiedlung folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen
- § 3 Reinhaltung von Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Abbrennen von Pyrotechnik
- § 5 Abfallbeseitigung
- § 6 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden
- § 7 Einfriedungen
- § 8 Anbringen von Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 9 Hausnummern
- § 10 Tierhaltung
- § 11 Lagerfeuer
- § 12 Ordnungswidrigkeiten/ Verwaltungszwang
- § 13 In- Kraft- Treten

§ 1 Begriffsbestimmungen

- 1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden oder zugänglichen und genutzten Flächen, ohne Rücksicht auf ihre Eigentumsverhältnisse. Zuden Verkehrsflächen gehören insbesondere
 - a) die Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh-, Rad- und Reitwege, Brücken, Unterführungen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-,Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie öffentliche Park- und Festplätze
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c) das Zubehör, wie Verkehrszeichen und – Einrichtungen sowie Beleuchtungs- und Verkehrsanlagen aller Art und die Bepflanzung
 - d) die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedet sind.
- 2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zurVerfügung stehenden und bestimmungsgemäß zugänglichen

- a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gehölzflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,
- b) Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen
- c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations- und Entwässerungseinrichtungen sowie Gefahren abwehrende Schutzeinrichtungen, Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichen.

§ 2 Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen

Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur gemäß ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere in ihrer Benutzung nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes und des Brandenburgischen Straßengesetzes sowie der für Anlagen speziell geregelten Benutzungsordnungen bleiben unberührt.

- a) Das Befahren von Grün-, Erholungs- und Spielflächen außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege sowie das Abstellen und Lagern von Gegenständen und Materialien auf diesen Flächen ist unzulässig.
- b) Bestandteile und Zubehör von Verkehrsflächen und Anlagen, wie zum Beispiel Pflanzen, Erde, Sand, Spielgeräte, Ruhebänke dürfen nicht unbefugt von ihrem Bestimmungsort entfernt, beschädigt oder Flächen unter Einsatz von Kies oder Schotter entgrünt werden.
- c) Bolzplätze, Kinderspielplätze, Kinderspielgeräte, Sandkästen und andere Kindern und Jugendlichen dienende Freizeiteinrichtungen dürfen nur von den laut Benutzerordnungen ausgewiesenen Personen benutzt werden. Personen über 14 Jahre dürfen sich auf Kinderspielplätzen nur zur Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder aufhalten. Es ist verboten, Alkohol und andere berauschende Mittel auf den vorgenannten Plätzen mitzuführen und diese dort zu konsumieren. Die Plätze sind bei Eintritt der Dunkelheit zu räumen. Auf den Friedhöfen sind Spiele jeder Art nicht gestattet.
- d) Auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen ist das Grillen nur gestattet, soweit die Anlage dafür speziell eingerichtet und die Nutzung nach den jeweiligen Nutzungsbedingungen erlaubt ist. Ausnahmen im öffentlichen Interesse kann die örtliche Ordnungsbehörde genehmigen.
- e) Das vorübergehende Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Zelten oder ähnlichen Objekten auf Verkehrsflächen und in den Anlagen ist nur mit ordnungsbehördlicher Genehmigung gestattet.

§ 3 Reinhaltung der Verkehrsflächen und Anlagen

- 1) Es ist verboten, Verkehrsflächen und Anlagen durch Hinterlassen von Unrat, Verpackungsmaterialien und durch Urinieren zu verunreinigen oder Zubehör, wie Schilder, Bänke, Denkmäler, Einfriedungen und Bepflanzungen zu beschädigen, zu beschmutzen, unerlaubt zu bekleben oder mit Graffiti zu versehen oder zu entfernen. Die straßen-, verkehrs-, abfall- und wasserrechtlichen Bestimmungen des Landes oder Bundes bleiben hiervon unberührt.
- 2) Auf den Straßen und in den Anlagen dürfen Maschinen, Fahrzeuge, Gefäße und andere Gegenstände unter Verwendung chemischer Zusätze nicht gewaschen oder gereinigt werden. Es ist unzulässig, auf Straßen und in den Anlagen Ölwechsel oder Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, vorzunehmen.

- 3) An Grundstückseinfahrten sind bei vorhandenen Hochbordanlagen nur vom Straßenbaulastträger zuvor genehmigte Bordsteinabsenkungen zulässig. Die Verwendung von Winkeleisen oder ähnlichen Materialien zur Überwindung des Höhenunterschiedes ist nicht erlaubt.
- 4) Wer nach Genehmigung von offenen Verkaufsstellen aus oder in öffentlichen Anlagen Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, hat entsprechend des Anfalls undurchlässige und ausreichend bemessene Abfallbehälter in Nähe seiner Verkaufsstelle aufzustellen. Die Abfallbehälter sind bei Bedarf, spätestens jedoch täglich nach Verkaufsschluss zu entleeren. Außerdem sind vom Betreiber im Umkreis von 30 m von der Verkaufsstelle alle weggeworfenen Rückstände der von ihm veräußerten Waren, wie zum Beispiel Verpackungsmaterial und andere Abfälle zu beseitigen.
- 5) Hydranten und sonstige Löschwasser-Entnahmestellen, Einläufe, Straßenkanäle, Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Kabelwerksteine und Versorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht zugestellt, zugedeckt, verstopft, verunreinigt, beschädigt oder entfernt werden.

§ 4 Abbrennen von Pyrotechnik

- 1) Vom 31. Dezember ab 0 Uhr bis zum 1. Januar, 24 Uhr ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 mit reiner Knallwirkung wie Knallkörper, Knallkörperbatterien oder Knallkörper- Kombinationen an folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen untersagt: Martin- Luther- Platz
Mittelstraße
Marktstraße
Kreisverkehr Rathausplatz, einschließlich der anliegenden Kreuzungsbereiche Goethestraße, Hamburger Straße, Berliner Straße, Rathausplatz und Brandenburger Straße in einer Tiefe von 50 m.
- 2) In der Zeit von April bis Oktober eines jeden Jahres ist das Abbrennen von Feuerwerken in den Ortsteilen Groß Behnitz und Ribbeck nur im öffentlichen Interesse und durch Berufsfeuerwerker zulässig.
- 3) Die Örtliche Ordnungsbehörde kann von den Regelungen des Abs.1 Ausnahmen im öffentlichen Interesse zulassen und unter der Maßgabe, dass Knallwirkung vermieden wird.

§ 5 Abfallbeseitigung

- 1) Die nach der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Havelland über den Anschluss- und Benutzerzwang Berechtigten dürfen zum Zwecke der Entsorgung
 - Abfallgefäße für Restmüll
 - Biotonnen
 - Wertstoffgefäße für Pappe/Papier
 - Leichtstoffsäcke oder Behälter für Leichtstoffe
 - Sperrmüll
 - Weihnachtsbäume
 frühestens um 18.00 Uhr des dem Abfuhrtermin vorausgehenden Tages an die in der Abfallsatzung des Landkreises vorgeschriebene Stelle herausstellen.
- 2) Es ist untersagt, Hausabfall und Gewerbeabfall in und an den öffentlich angebrachten Papierkörben abzulagern.
- 3) Betreiber und Nutzer von Abfall- und Wertstoffentsorgungseinrichtungen sind verpflichtet, bei der Abholung Zurückgebliebenes unverzüglich von der Straße zu entfernen.

§ 6 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang sowie Eiszapfen, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden, sind vom Gebäudeeigentümer oder-besitzer rechtzeitig zu entfernen.

§ 7 Einfriedungen

Es ist unzulässig, Einfriedungen mit spitzen Gegenständen, die eine Verletzungsgefahr in sich bergen, oder mit Stacheldraht, der in den Verkehrsraum hineinragt oder an der Außenseite der Pfosten befestigt wurde, zu versehen.

§ 8 Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- 1) Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer haben auf ihren Grundstücken und anderen Gebäuden das Anbringen, Unterhalten und Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen zu dulden, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere Schilder mit Straßenbezeichnungen und Verkehrszeichen, öffentliche Feuermelde- und Sirenenanlagen sowie Schilder für Hinweise auf Versorgungsleitungen oder auf andere öffentliche Anlagen.
- 2) Es ist verboten, die der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienenden Einrichtungen, Schilderaufschriften oder Zeichen zu beseitigen, zu beschädigen, zu ändern, zu verdecken oder für ihren Zweck unbrauchbar zu machen.

§ 9 Hausnummern

- 1) Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen durch die Stadt Nauen festgesetzt. Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Bei Häusern mit mehreren Eingängen bzw. Treppenhäusern, zwischen denen keine allgemein zugängliche Verbindung besteht, erhält jeder Eingang eine gesonderte Hausnummer. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Wohngebäuden erhält jedes wirtschaftlich selbständige Wohngebäude eine eigene Hausnummer.
- 2) Jeder Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer ist gem. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches verpflichtet, sein Haus mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen und diese in gut lesbarem Zustand zu halten. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Nutzer gem. § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz) gleich. Ihm obliegt die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Nummernschilder auf seine Kosten.
Diese Verpflichtung schließt auch die Pflicht zur Änderung, Neuanbringung und Instandhaltung der Nummernschilder im Falle einer neuen Nummerierung ein.
- 3) Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) Die Hausnummern sind in der Regel neben dem Hauseingang so anzubringen, dass sie von der dem Hause zugewandten Straßenseite aus jederzeit erkennbar sind.
 - b) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite in Sichthöhe anzubringen, und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist bei Grundstücken mit Vorgärten das Nummernschild nicht erkennbar, dann ist die Hausnummer am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen.

- c) Befinden sich auf dem Grundstück Hinter- und Seitengebäude, so sind die Nummernschilder an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem an dem gemeinsamen Straßenzugang anzubringen.
- d) Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die Stadt Nauen verlangen, dass an den von ihr vorgesehenen Stellen von den Eigentümern Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe von Hausnummern angebracht werden.
- 4) Bei Änderung der Hausnummer darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, dass sie noch erkennbar bleibt.

§ 10 Tierhaltung

- 1) Auf öffentlichen Straßen und Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage sind Hunde mit einer Widerristhöhe ab 35 cm in der Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen.
- 2) Hunde- und andere Tierhalter sowie Tiere mit sich führende Personen sind dafür verantwortlich, dass die zu beaufsichtigenden Tiere Verkehrsflächen und Anlagen durch Abkoten nicht verunreinigen. Geeignete Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Transport des Kotes sind in ausreichender Stückzahl mitzuführen und auf Verlangen befugter Kontrollpersonen vor zu zeigen. Auftretende Verunreinigungen sind unverzüglich mittels mitgeführter Hilfsmittel zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und des Brandenburgischen Straßengesetzes bleiben hiervon unberührt.
- 3) Ein befriedetes Besitztum, auf dem Nutztiere gehalten werden, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen der Tiere angemessen gesichert sein.

§ 11 Lagerfeuer

Das gelegentliche Abbrennen von Lagerfeuern im Freien ist nur dann ohne die Einholung einer Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde im Sinne des § 7 Landesimmissionsschutzgesetz erlaubt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch nicht gefährdet oder belästigt wird. Eine Gefährdung oder Belästigung liegt in der Regel dann nicht vor, wenn alle nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt 1 Meter.
- b) Es werden keine pflanzlichen Abfälle aus Haushaltungen und Gärten, sondern nur trockenes und naturbelassenes Holz (Scheitholz, Äste, Reisig) als Brennmaterial eingesetzt.
- c) Es herrscht keine anhaltende Trockenheit; die Windstärke liegt unter 5. Windstärke 5 (frische Brise) ist gegeben, wenn größere Zweige und Bäume sich bewegen und der Wind deutlich hörbar ist. Ab Waldbrandwarnstufe 3 ist das Abbrennen von Lagerfeuern in der Nähe von Wäldern, erntereifen Getreideflächen oder ähnlich leicht brennbaren Flächen nicht mehr zulässig.
- d) Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Person, die das Lebensalter von mindestens 16 Jahren vollendet hat, überwacht.
- e) Die Überwachungsperson stellt sicher, dass das Feuer keine starke Rauchentwicklung oder Funkenflug verursacht und trägt Sorge dafür, dass soweit diese Erscheinungen eintreten, das Feuer mit bereitstehenden Mitteln sofort gelöscht wird.

- f) Der Mindestabstand zu einem Waldrand oder einer Ackerfläche mit ausgereiftem Getreidebestand oder ähnlich leicht brennbarem Bewuchs beträgt mindestens 50 m oder vom selbstgenutzten Grundstück zu diesen Flächen mindestens 30 m. Der Abstand zu Gebäuden oder baulichen Anlagen beträgt mindestens 5 m. Der Abstand zu brandgefährdeten Materialien ist entsprechend größer gewählt.

Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes, des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, des Landesimmissionsschutzgesetzes sowie die abfallrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten, Verwaltungszwang

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des
 1. § 2 Verkehrsflächen und Anlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt und hierbei andere in ihrer Benutzung gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 2. § 2 a) Grün, Erholungs- und Spielflächen befährt oder auf diesen Gegenstände und Materialien abstellt und lagert,
 3. § 2 b) Bestandteile und Zubehör vom Bestimmungsort entfernt, beschädigt oder Flächen entgrünt,
 4. § 2 c) Kinderspielplätze, Spielgeräte, Bolzplätze und andere Kindern und Jugendlichen dienende Freizeiteinrichtungen unberechtigt nutzt oder auf Friedhöfen Spiele durchführt,
 5. § 2 c) auf Kindern und Jugendlichen dienenden Freizeiteinrichtungen Alkohol oder andere berauschende Mittel mitführt oder diese dort konsumiert
 6. § 2 d) auf Verkehrsflächen oder Anlagen außerhalb einer dafür speziell eingerichteten Anlage grillt oder die Anlage entgegen den Nutzungsbedingungen betreibt,
 7. § 2 e) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche Anlagen ohne vorherige Einholung einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis aufstellt,
 8. § 3 Abs. 1 Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt oder Zubehör beschädigt, beschmutzt, beklebt oder mit Graffiti versieht oder entfernt,
 9. § 3 Abs. 2 auf Verkehrsflächen oder Anlagen Maschinen, Fahrzeuge, Gefäße und andere Gegenstände unter Verwendung chemischer Zusätze wäscht oder reinigt, Ölwechsel oder Reparaturen an Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, vornimmt,
 10. § 3 Abs. 3 an Bordsteinen nicht erlaubte Vorrichtungen anbringt,
 11. § 3 Abs. 4 bei Betreiben offener Verkaufsstellen der Abfallentsorgung nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
 12. § 3 Abs. 5 Anlagen, Einrichtungen und Hinweisschilder zudeckt, verstopft, verunreinigt, beschädigt oder entfernt,
 13. § 4 Abs.1 pyrotechnische Gegenstände abbrennt,
 14. § 5 Abs. 1 die geregelten Zeiten für das Herausstellen von Abfällen und Wertstoffen sowie Weihnachtsbäumen zur Abholung nicht einhält,
 15. § 5 Abs. 2 Haus- oder Gewerbeabfall in oder an den öffentlich angebrachten Papierkörben ablagert,
 16. § 5 Abs. 3 als Nutzer von Abfall- und Wertstoffeinrichtungen bei der Abholung Zurückgebliebenes nicht unverzüglich von der Straße entfernt,
 17. § 6 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht rechtzeitig entfernt,
 18. § 7 Einfriedungen mit spitzen Gegenständen oder mit Stacheldraht, der in den Verkehrsraum hineinragt, versieht,

19. § 8 Abs. 1 das Anbringen von öffentlichen Einrichtungen nicht duldet,
 20. § 8 Abs.2 Einrichtungen beseitigt, beschädigt, ändert, verdeckt oder unbrauchbar macht,
 21. § 9 Abs.2 keine Hausnummer anbringt, oder diese nicht in gut lesbaren Zustand hält,
 22. § 9 Abs. 3 die Hausnummer nicht erkennbar oder an der vorgegebenen Stelle anbringt,
 23. § 9 Abs. 4 bei Änderung die alte Hausnummer nicht erkennbar erhält,
 24. § 10 Abs. 1 Hunde nicht ordnungsgemäß angeleint ausführt,
 25. § 10 Abs. 2 Satz 3 durch Tiere auf den Verkehrsflächen und Anlagen verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 26. § 10 Abs. 2 Satz 2 geeignete Hilfsmittel nicht mitführt oder auf Verlangen befugter Kontrollpersonen diese nicht vorzeigt.
 27. § 10 Abs.3 als Tierhalter, Eigentümer, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter sein befriedetes Besitztum nicht angemessen gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen der Tieresichert.
- 2) a) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden.
 - b) Wer entgegen den Vorschriften des § 11 fahrlässig oder vorsätzlich im Freien ein Feuer abbrennt oder fahrlässig oder vorsätzlich gegen Auflagen einer ihm erteilten diesbezüglichen Erlaubnis verstößt und hierbei die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt, kann mit Geldbuße nach § 23 Abs. 1 Ziffer 5 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) bis zu 5000 € belangt werden.
- 3) Die durch die Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenstände können eingezogen werden.
 - 4) Unbeschadet der Ahndung von Verstößen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz können die Ver- und Gebote unter Anwendung von Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg durchgesetzt werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

- 1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nauen, den 4. Mai 2021

gez. Manuel Meger
Bürgermeister